

## **Statuten Grüne Adliswil**

### **I Name und Sitz**

Unter dem Namen „Grüne Adliswil“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Adliswil.

Die Grünen Adliswil sind eine selbständige Ortsgruppe der „Grünen Bezirk Horgen“ und der „Grünen Kanton Zürich“ und der „Grünen Schweiz“.

### **II Zweck**

Die Grünen Adliswil ist eine politische Partei und bezweckt:

- den Erhalt unserer Umwelt
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Energie
- einen Beitrag zu einer demokratischen, sozialen und inklusiven Gesellschaft

Sie setzt sich ein

- für die Würde und die Rechte der Menschen
- für die Gesundheit der Bevölkerung und die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt
- für eine umweltschonende Wirtschaft
- für sozialen Ausgleich, kulturelle Toleranz und die Erhaltung des Friedens
- für die Regeln der Demokratie
- für die Lebensgrundlage künftiger Generationen

Diese Parteiinteressen werden auf demokratischem Wege vertreten

- in Behörden
- in der Öffentlichkeit
- in Zusammenarbeit mit Parteien und Organisationen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen

### **III Mittel**

Zur Verfolgung des Parteizweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Behördenabgaben

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV Mitgliedschaft**

### **a) Mitgliederkategorien**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Zielsetzung der Grünen Adliswil unterstützen. Sie verpflichten sich einen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag.

b) Der Vorstand kann eine Liste von Gönnermitgliedern und Interessenten führen. Diese werden sporadisch über die Aktivitäten orientiert. Sie haben keinerlei Mitsprache oder Stimmrechte im Verein.

### **c) Vereinsbeitritt**

Als Mitglied aufgenommen wird, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den geforderten Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Der Vorstand der Grünen Adliswil kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

Jedes Mitglied der Ortsgruppe ist automatisch auch Mitglied der Bezirkspartei, der „Grünen Kanton Zürich“ und der „Grünen Schweiz“.

### **d) Vereinsaustritt und Vereinsausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung des Austrittes an die Orts-, Regional- oder Kantonalpartei oder die Grünen Schweiz erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren schuldig, erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Statuten oder Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt mit einer Zweidrittel-Mehrheit den Ausschlussentscheid. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

## **V Organisation**

Die Organe der Grünen Adliswil sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

## **VI Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünen Adliswil. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann entweder durch physische Zusammenkunft oder per Online-Konferenz durchgeführt werden. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums, der Kassierin / des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Nomination von Vertreterinnen/Vertretern in öffentlichen Ämtern
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Ordentliche und Wenigverdienende)
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets, falls ein solches vorliegt
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel 3 Monate im Voraus per E-Mail und als Ankündigung auf der Internetseite. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Die Fristen halbieren sich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. IV a). Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wird dies vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt, so muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **VII Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin / des Kassiers sowie allenfalls weiteren an der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassierin / des Kassiers konstituiert er sich selbst. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ergreifen aller möglichen Massnahmen zum Erreichen des Parteizwecks
- c) Administrative Führung der Geschäfte der Ortsgruppe und Vertretung nach aussen
- d) Genehmigung des Jahresbudgets, wenn ein solches erstellt wird
- e) Beschlussfassung über Gemeinde-Abstimmungsvorlagen, sofern dazu keine Mitgliederversammlung durchgeführt wird
- f) Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- g) Der Vorstand bestimmt oder nominiert Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen der Stadt Adliswil. Er kann diese auch wieder abberufen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. In der Regel finden die Sitzungen eine Woche vor den Sitzungen des Adliswiler Grossen Gemeinderates statt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand beschliesst, sofern nicht anders geregelt, mit dem einfachen Mehr der physisch oder virtuell anwesenden Vorstandsmitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch schriftlich und per E-Mail gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **VIII Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt ein/e Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **IX Vertretung in Behörden**

Mit der offiziellen Annahme ihrer Wahl verpflichten sich die Behördenmitglieder:

- zur regelmässigen Teilnahme an den Behördensitzungen, in die sie gewählt wurden
- zur Teilnahme an den Vorstands- und Fraktionsitzungen der Grünen Ortspartei. Dies zur Berichterstattung an Vorstand und Fraktionspräsidium über ihre Arbeit in den Behörden (bei Abwesenheit erfolgt die Information vor der geplanten Sitzung in schriftlicher Form) und damit die Positionen im Vorstand bzw. der Fraktion abgesprochen werden können.
- zur jährlichen Zahlung von 10% ihrer Netto-Behördenentschädigung (Behördenabgabe) an die Ortspartei Grünen Adliswil. Abweichungen davon müssen vom Behördenmitglied dem Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der Situation des Behördenmitglieds und der Partei abschliessend.

## **X Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die Erledigung ihrer ordentlichen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von maximal 3000.- Franken verfügen die Kassiererin / der Kassier über Einzelunterschrift. Bei Zahlungen über diesen Betrag bedarf die Zahlung einer belegbaren Zustimmung des Präsidiums.

## **XI Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **XII Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf deren Anfrage bekanntgegeben, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.

Weitere Mitgliederdaten (wie Geburtsdatum oder Beruf) dürfen nur vom Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden den Grünen Bezirk Horgen, den Grünen Kanton Zürich und den „Grünen Schweiz“ bekanntgegeben. Diese Mitgliederdaten werden für die Beitragserhebung benötigt und zur Sicherstellung der Mitgliederrechte und der Partei-internen Kommunikation und Mobilisation.

Die Mitgliederdaten der Vorstandsmitglieder, namentlich der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können auf der Website, im Newsletter sowie schriftlichen Mitgliederinformationen des Vereins veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **XIII Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Für die Mitgliederversammlung

Angela Broggini (Präsidentin) Ruth Bosshardt (Aktuarin)

Adliswil, 4. September 2025

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 8. März 2007 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 22.8.2018, 19.9.2024 und 4.9.2025 revidiert. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen und treten sofort in Kraft.